

Welterbestadt Quedlinburg

Allgemeinverfügung

zur Durchführung der „Adventsstadt 2026“ in der Welterbestadt Quedlinburg

Auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) und § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), in den jeweils geltenden Fassungen, wird die Durchführung der Adventsstadt 2026 wie folgt geregelt:

1.) Die Veranstaltung wird als Spezialmarkt gemäß §§ 68 i. V. m. 69 GewO festgesetzt.

2.) Zeitlicher Geltungsbereich

2.1. der **Quedlinburger Weihnachtsmarkt** sowie der **Märchenwald**, als Teil der Veranstaltung findet in der Zeit vom 25.11.2026 bis 22.12.2026 zu folgenden Zeiten statt.

- am Eröffnungstag von 11:00 bis 20:00 Uhr
- sonntags bis donnerstags jeweils 11:00 bis 20:00 Uhr
- freitags jeweils 11:00 bis 22:00 Uhr
- samstags jeweils 10:00 bis 22:00 Uhr

2.2. der **„Advent in den Höfen“**, als Teil der Veranstaltung mit 24 teilnehmenden Höfen findet am 28.11./29.11., 05./6.12., 12./13.12.2026 zu folgenden Zeiten statt.

- täglich 11:00 bis 19:00 Uhr

2.3. der erweiterte **Weihnachtsmarkt auf dem Mathildenbrunnen**, als Teil der Veranstaltung findet in der Zeit vom 25.11.2026 bis 22.12.2026 zu folgenden Zeiten statt.

- am Eröffnungstag von 11:00 bis 22:00 Uhr
- montags bis donnerstags jeweils 15:00 bis 20:00 Uhr
- freitags und samstags jeweils 11:00 bis 22:00 Uhr
- sonntags jeweils 11:00 bis 20:00 Uhr

2.4. der **„Advent im Stiftshof“**, als Teil der Veranstaltung am 12. und 13.12.2026 zu folgenden Zeiten statt.

- täglich 11:00 bis 19:00 Uhr

3.) Räumlicher Geltungsbereich

Zu den Veranstaltungsflächen werden nachfolgend aufgeführte Straßen und Plätze erklärt:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| - Markt | - Weihnachtsmarkt |
| - Kornmarkt | - Weihnachtsmarkt, dekorativ |
| - Marktstraße | - Märchenwald |
| - Mathildenbrunnen | - erweiterter Weihnachtsmarkt |
| - Kirche St. Cyriakus Gernrode | - Advent im Stiftshof |
| - 20 teilnehmende, private Höfe | - Advent in den Höfen |

Lage der Hofflächen:

Steinweg 47
 Steinweg 74/ Neustädter Kirchhof 4
 Kaiserstraße 1a
 Pölkenstr. 50
 Heiligegeiststraße 9
 Heiligegeiststraße 8
 Word 28
 Blasiistraße 5
 Weberstraße 34
 Steinweg 57/58
 Hohe Straße 25/26
 Hohe Straße 33
 Hohe Straße 28
 Hohe Straße 37
 Breite Straße 14
 Hohe Straße 2
 Marktstraße 7
 Kornmarkt 3
 Kornmarkt 5
 Wordgasse 5

4.) Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist zu nachfolgend aufgeführten Zeiten das Befahren mit Kraftfahrzeugen, hier: das Ein- und Ausfahren zu den oder von den Veranstaltungsflächen untersagt.

4.1 Markt, Kornmarkt, Marktstr., in der Zeit von

Sonntag – Donnerstag	10.00 – 20.30 Uhr
Freitag	10.00 – 22.30 Uhr
Samstag	09.00 – 22.30 Uhr

Straßen:

- Breite Str., von Einmündung Klink bis Einmündung Markt

- Breite Str., von Einmündung Klink bis Einmündung Markt
- Bockstr., Zufahrt zur Breiten Str.
- Jüdengasse, Zufahrt zur Breiten Str.
- Stieg, Zufahrt zur Breiten Str.
- Steinbrücke
- Word
- Blasiistr.
- Hohe Str.
- Weingarten, Zufahrt zur Hohen Str.
- Marschlinger Hof, Zufahrt zum Kornmarkt

4.2 Advent in den Höfen

4.2.1. Straßen - neben den unter Ziffer 4.1

Samstag	09.00 – 22.30 Uhr
Sonntag	10:00 – 20:30 Uhr

- Am Hospital
- C.- Ritter- Str. (ausgenommen Parkplatz)
- Heiligegeiststr.
- Pölkenstr.
- Bahnhofstr., Zufahrt zur Pölkenstr.
- Mummental
- Steinweg, Höhe Schaufenster HN 15
- Weberstr., Zufahrt zum Steinweg
- Damm, Zufahrt zum Steinweg
- Pölle, Zufahrt zum Klink
- Word, Zufahrt zum Markt
- Zwischen den Städten, Klink

4.2.2. Straßen – neben den unter Ziffer 4.1.

Freitag – Sonntag durchgängig von 22:00 Uhr – 22.00 Uhr

- Neuer Weg, ab Gasthof Goldener Ring, HN 3
- Kaiserstr., ab HN 39
- Kaplanei, ab HN 11
- Neustädter Kirchhof, Zufahrt zur Pölkenstr.

4.3 Mathildenbrunnen und Advent im Stiftshof

Die Zufahrt zu den Veranstaltungsflächen ist durch gesonderte baulich/technische Schutzmaßnahmen gesichert.

Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Fahrzeuge von Behörden mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Die Zufahrt zu den genannten Flächen wird durch Sicherheitspersonal überwacht sowie durch technische Sperren verhindert.

Zu widerhandlungen können polizeiliche oder ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Folge haben.

Daneben können Verstöße als Ordnungswidrigkeit i. S. § 41(1) StVO verfolgt und geahndet werden.

Die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung obliegt den Beamten der Ordnungs- und Polizeibehörde. Zusätzlich eingesetztes Sicherheitspersonal unterstützt die Kontrollen.

5.) Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

6.) Bekanntgabe; In- Kraft-Treten / Außer- Kraft- Treten

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 17 (1) der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg im Internet unter www.quedlinburg.de öffentlich bekannt gemacht und tritt am 25.11.2026 in Kraft. Zusätzlich erfolgt die Information auch im Kurier, dem Amtsblatt der WES Quedlinburg, Am 22.12.2026 tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

BEGRÜNDUNG

Zu 1.)

Die Welterbestadt Quedlinburg ist ermächtigt, nach den §§ 68 und 69 GewO für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse eine Marktfestsetzung zu erlassen. Um die Adventsstadt 2026 ausrichten zu können und allen Mitwirkenden die Möglichkeit einzuräumen, sich an der bedeutsamen überregionalen Veranstaltung zu beteiligen, wird diese rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin als Spezialmarkt festgesetzt. Zum Schutz der Veranstaltung ergeht darüber hinaus diese Allgemeinverfügung.

Zu 2.) und 3.)

Die „Adventsstadt“ und insbesondere der „Advent in den Höfen“ in der WES Quedlinburg ist eine über die Region hinaus bekannte Veranstaltung und zieht jährlich über 160.000 Besucher in die Fachwerkstadt.

Aufgrund der gehäuften Ereignisse von Überfahrtaten, in denen KFZ in Menschenmengen führen, beispielsweise zum Weihnachtsmarkt 2024 in Magdeburg, in München 2025, in Mannheim 2025 in Berlin 2016 und 2026 und in Leipzig 2026 sind umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Veranstaltung, ihrer Gäste, Besucher und Teilnehmer notwendig.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung dient der wirksamen Durchsetzung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und ist durch den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich hinreichend bestimmt.

Zu 4.)

Im Zufahrtsschutzkonzept, als Teil des behördlich abgestimmten und genehmigten Sicherheitskonzeptes sind die Veranstaltungsflächen, Zeiten und Zufahrtsstraßen, mit den geltenden Verkehrseinschränkungen festgelegt und beschrieben. Das schließt die verkehrsbehördlichen Anordnungen mit ein.

Die restriktiven Maßnahmen hinsichtlich der Verhinderung der ungewollten Befahrung der Veranstaltungsflächen und Räume mit KFZ dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit, als hohes Rechtsgut und sind als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zwingend geboten.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist ein milderer Mittel zur Sicherung der Veranstaltung nicht erkennbar.

Zu 5.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Großveranstaltung mit einem überdurchschnittlichen Besucherstrom gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt.

Das Interesse der Welterbestadt Quedlinburg an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Zu 6.)

Die Allgemeinverfügung ist als Verwaltungsakt ortsüblich öffentlich bekanntzugeben.

Sie ist durch In -und Außer-Kraft- Setzung zeitlich begrenzt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Welterbestadt Quedlinburg Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Welterbestadt Quedlinburg, Postfach 1429, 06472 Quedlinburg einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Ordnungsamt, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt eingelegt wird.

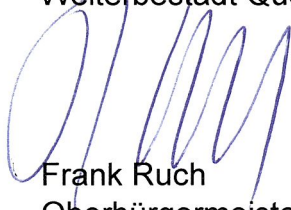
Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Dabei gelten die Grundsätze für die elektronische Kommunikation mit der Welterbestadt Quedlinburg. (www.quedlinburg.de/ekommunikation)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Rechtsbehelf (Widerspruch) keine aufschiebende Wirkung hat.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VWGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203- 206, 39104 Magdeburg ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Welterbestadt Quedlinburg, ...

13.10.2026



Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

